

**Verordnung  
Friedhofsordnung der Marktgemeinde Apetlon**

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018 idGF, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Apetlon am 21.05.2025, Zahl: GR 2022-27/13-8 für den Friedhof der Marktgemeinde Apetlon verordnet:

**§ 1 Eigentumsverhältnisse**

Der Friedhof befindet sich auf den Grundstücken Nr. 695 und 1041, beide in der KG Apetlon.

**§ 2 Siedlungsgebiet**

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Apetlon verstorbenen Personen und für außerhalb des Gemeindegebietes verstorbene Apetloner Bürger.

**§ 3 Arten der Grabstellen**

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in
- a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
  - b) gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
  - c) Urnenbestattungsanlagen (Urnensäulen und Urnenwand)
- (2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.  
Weiters die Gedenkgräber für die gefallenen Soldaten des Zweiten Weltkrieges.

**§ 4 Erdgräber**

- (1) Die Erdgräber gem. § 3, Abs. 1 haben folgende Maße aufzuweisen:
- a) Erdgräber mit einfacher Breite  
und für max. zweifachen Belag (2,80 lang, 1,30 breit, 2,60 tief)
  - b) Erdgrab mit zweifacher Breite  
und für max. vierfachen Belag (2,80 lang, 2,00 breit, 2,60 tief)
  - c) Erdgrab mit dreifacher Breite  
und für max. sechsfachen Belag (2,80 lang, 2,80 breit, 2,60 tief)
- (2) Für Erdgräber ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen Särgen einzuhalten.

**§ 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)**

- (1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedungsmauer an der Seite der Wallernerstraße zu errichten.

Die Grüfte haben folgende Maße aufzuweisen:

Gruft mit doppelter Breite für max. 6 Särge: 3,00 lang, 2,40 breit, 2,60 tief

- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.

## § 6 Urnenbestattung

- (1) Die Urnen sind in Erdgräbern, in Grüften oder in den dafür vorgesehenen Urnenbestattungsanlagen (Urnen Säulen oder Urnenwand) beizusetzen.
- (2) Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist eine Mindestüberdeckung von 0,40 m einzuhalten. Weiters ist nach sanitätspolizeilichen Erfordernissen eine biologisch abbaubare Urne zu verwenden.

Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnen Säule oder in einer Urnenwand ist eine dauerhaft nicht verrottbare, luft- und wasserdicht verschlossene Urne zu verwenden

## § 7 Entfernung der Grabstellen voneinander

Der Zwischenraum der Grabeinfassungen beträgt mindestens 0,40 m. Sollte sich bei der Errichtung bzw. Erneuerung einer Grabstelle ein geringerer Abstand ergeben, so ist dies vor der Durchführung der Arbeiten der Marktgemeinde Apetlon mitzuteilen und deren Zustimmung einzuholen.

## § 8 Grabeinfassungen, Grabhügel

- (1) Für die Errichtung einer Grabstelle ist die ausdrückliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Marktgemeinde Apetlon) erforderlich.

Grabeinfassungen sind mit wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.

Die Grundfeste für Erdgräber im neu erschlossenen Teil des Friedhofes werden durch die Marktgemeinde errichtet und an die nutzungsberechtigte Partei weiterverrechnet.

- (2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- (3) Bei Pflasterungen im unmittelbaren Bereich neben der Grabeinfassung ist die Zustimmung der Marktgemeinde Apetlon einzuholen.

## § 9 Denkmäler und religiöse Symbole

- (1) In der Regel sind Denkmäler und religiöse Symbole an der Kopfseite der Grabstellen in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. In Ausnahmefällen können diese auch in einem anderen Bereich der Grabstelle errichtet werden, dazu muss die Zustimmung der Marktgemeinde Apetlon eingeholt werden.
- (2) Die Denkmäler und religiösen Symbole müssen, aus der zur Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigem, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (3) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

## § 10 Belegung der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes vor allem im neuen Teil des Friedhofes (Grst. 1041) der Reihe nach belegt.
- (2) Benützungsrechte von Grabstellen werden auf Antrag und auf die Dauer der Ruhezeit (10 Jahre) verliehen und können auf Antrag wiederholt auf weitere 10 Jahre verlängert werden. Voraussetzung ist die Bezahlung der in der jeweiligen Friedhofs-Tarifordnung festgesetzten Entgelte. Diese Benützungsrechte an Grabstellen können auch verliehen oder übertragen werden.

- (3) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung – unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs - nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit.  
Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung, durch von ihr beauftragte Personen oder einem beauftragten Bestattungsunternehmen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

### **§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes und Neuvergabe**

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
- a) durch Zeitablauf;
  - b) durch schriftlichen Verzicht;
  - c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019);
  - d) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019);
  - e) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019);
- (2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.
- (3) Nach Ableben des Benützungsberechtigten geht dessen Recht auf seinen Erben bzw. bei vorhanden sein mehrerer Erben auf folgende Personen in nachstehende Reihenfolge über:
- a) noch lebende Ehegatten
  - b) Nachkommen in direkter Linie
  - c) Vorfahren
  - d) Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie
  - e) Grundsätzlich kann das Gebrauchsrecht nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat das höhere Alter den Vorzug. Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer der anderen oben genannten Personen auf sein Recht verzichten. Verzichts- und Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Marktgemeinde Apetlon abgegeben werden.

### **§ 12 Auflösung von Grabstellen**

- (1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (2) Denkmäler, Grabkreuze, Einfassungen und Bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Marktgemeinde diese Gegenstände auf Kosten der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Gemeinde.
- (3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Stadtgemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

### § 13 Mindestruhezeit, Anzahl von Bestattungen

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen einer Urnengrabstelle – muss eine Mindestruhefrist von zehn Jahren eingehalten werden. Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl).

### § 14 Benützung der Grabstellen

Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Friedhofsverwaltung einzubringen. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 10 Jahren oder ein Vielfaches von 10 Jahren verliehen.

### § 15 Friedhofsbesuch

- (1) Der Friedhof kann ganzjährig von 6 Uhr bis 22 Uhr besucht werden.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und Würde des Ortes gemäß zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

### § 16 Sicherheit und Winterdienst

Im Winter erfolgt kein Winterdienst (Schneeräumung und Streuung). Bei außerordentlichen Ereignissen, wie zum Beispiel Sturm und starker Schneefall, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Friedhof zu sperren.

Außerhalb der Besuchszeiten wird die Friedhofsbeleuchtung (insbesondere die Beleuchtung der Wege) ausgeschaltet.

### § 17 Nähere Gestaltung des Friedhofes, Ausschmücken der Grabstellen

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 9) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeigneten Unternehmen zu übertragen.
- (3) Das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet.

### § 18 Haftung

- (1) Die Marktgemeinde Apetlon haftet nicht:
  - a) für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm) entstehen;
  - b) für Schäden, die durch die Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen;
  - b) für Schäden, die durch Bepflanzungen (z.B. Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen;
  - c) für Schäden, die bei Senkungen von Grabdenkmälern entstehen
  - e) für Verletzungen von Personen, welche durch den Besuch des Friedhofes entstehen, insbesondere durch das Betreten des Friedhofes außerhalb der Besuchszeiten.
- (2) Die Marktgemeinde Apetlon haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Der Marktgemeinde Apetlon obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (4) Die Marktgemeinde Apetlon haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

- (5) Der Inhaber des Benutzungsrechtes ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelhafte Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teile oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

### **§ 19 Umgang mit verwahrlosten Grabstellen**

- (1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Benutzern nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benutzungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist wird das Benutzungsrecht entzogen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Friedhofsverwaltung sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

### **§ 20 Sammelgrab für Urnen**

Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgl. LBwG 2019, in einem Sammelgrab bestattet werden.

### **§ 21 Friedhofsentgelte**

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

### **§ 22 Verbote innerhalb des Friedhofes**

Folgendes ist im Friedhof verboten:

- a) die Ablagerung von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- b) die Erregung ungebührlichen Lärmes;
- c) die Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall;
- d) die Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- c) pietätloses Verhalten;
- d) das Mitbringen von Tieren;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Rauchen;
- h) das Fahren von Fahrzeugen, Fahrrädern und E-Scooter, ausgenommen elektrische oder batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeuge von Firmen, die mit der Grabherstellung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer max. Schrittgeschwindigkeit von 6 km/h den Friedhof befahren;

### **§ 23 Übertretungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes i.d.f. vom 13.12.2018, LGBl.Nr. 76/2018, geahndet.

### **§ 24**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Apetlon vom 22. 01. 1974 über die Friedhofsordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Silvia Pitz